



Merkblatt **Informationen zur tierseuchenrechtlichen Seite** **bei Schaf- und Ziegenhaltungen**

- Stand: Juni 2020 -

Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Jegliche Nutztierhaltung muss gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsordnung spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt, registriert werden. Diese Meldung erfolgt unter Angabe von:

- Name, Adresse und Betriebsnummer (sofern vorhanden)
- Tierart und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie
- der Nutzungsart und dem Standort der Tiere.

Betriebsregistrierung beim Amt für Landwirtschaft

Beim Amt für Landwirtschaft ist die Haltung ebenfalls zu registrieren. Das Amt für Landwirtschaft teilt im Rahmen der Registrierung eine Betriebsnummer zu. Diese muss z.B. bei der Bestellung von Ohrmarken angegeben werden. Die Betriebsart (z.B. Schafhalter oder Ziegenhalter) ist ebenfalls beim Landwirtschaftsamt anzugeben. Ohne die Angabe der Betriebsart sind Eingaben in die Datenbank nicht möglich. Durch die Angabe der Betriebsart kann das LKV die entsprechenden Datenbankbereiche zur Meldung freischalten.

Anzeige bei der Tierseuchenkasse

Die Haltung von Schafen muss bei der Bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden, da die Tierart Schaf beitragspflichtig ist.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen erfolgt mittels elektronischer Kennzeichnung im Geburtsbestand. Spätestens mit neun Monaten oder bei Verlassen des Betriebes müssen die Tiere gekennzeichnet sein.

Verliert ein Tier seine Kennzeichnung, so ist es unverzüglich nach zu kennzeichnen.

Folgende Möglichkeiten der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen stehen seit dem 01.01.2010 zur Verfügung:

- eine Transponderohrmarke und eine visuelle Ohrmarke
- ein Bolus-Transponder und eine visuelle Ohrmarke.
- Eine Umkennzeichnung von Tieren, die vor dem 01.01.2010 geboren sind, ist nicht erforderlich.

Alternativ können Lämmer bis zum Alter von höchstens einem Jahr, die in Deutschland geschlachtet werden, wie folgt gekennzeichnet werden:

- Kennzeichnung mit nur einer weißen Bestandsohrmarke

Ein Schaf/eine Ziege muss in jedem Fall mit einem Transponder gekennzeichnet sein. Das zweite Kennzeichen muss dieselben Angaben enthalten wie das Erstkennzeichen.

Verliert ein Tier ein oder beide Kennzeichen oder ist die Kennzeichnung unleserlich geworden, so hat der Tierhalter das betroffene Tier unverzüglich:

- entweder mit einem Ersatzkennzeichen, das dieselben Angaben wie die Originalkennzeichnung enthält (sofort nach deren Erhalt sind die Ersatzkennzeichen am Tier anzubringen) oder

- mit einer neuen Kennzeichnung zu markieren. Die Markierung mit neuem Kennzeichen ist im Bestandsregister unter Angabe des alten Kennzeichens zu vermerken.

Bezug der Kennzeichen

Die benötigten Ohrmarken und Transponder können beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV) bestellt werden.

Anzeige von Bestandsveränderungen

Seit dem 01.01.2008 sind in der Datenbank folgende Meldungen vorzunehmen:

1. Die Meldung des Stichtagsbestandes zum *01.01. eines jeden Jahres*. Anzugeben sind, wie viele Schafe und Ziegen sich am 01.01. am Betrieb befanden.

Die Meldung muss bis zum 15.01. eines jeden Jahres erfolgen und kann:

- per Internet vorgenommen werden. Hierzu muss der Betriebsstatus Schaf- und/oder Ziegenhalter in der Datenbank eingetragen sein. Die Eintragung des Betriebsstatus erfolgt beim Landwirtschaftsamt.
- postalisch an das LKV mittels Formblatt erfolgen.

2. jede Übernahme von Schafen oder Ziegen. Die Meldung kann elektronisch oder postalisch beim LKV erfolgen. Folgende Angaben müssen gemeldet werden (sind im Begleitpapier verzeichnet):

- Anzahl der in den Bestand verbrachten Tiere
- Die Registriernummer des aufnehmenden Betriebes
- Das Datum des Verbringens
- Die Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Das Datum des Zugangs, wenn es vom Datum des Verbringens abweicht.

Führung des Bestandsregisters

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 21/2004 muss jeder Schafhalter ein Bestandsregister führen.

Das Bestandsregister dient der Aufzeichnung von Bestandsveränderungen.

Es besteht aus einem Deckblatt einer Liste für Tierverbringungen (Zu- und Verkäufe) und einer Liste für Geburten, Verendungen und Hausschlachtungen im eigenen Bestand.

Folgende Angaben sind einzutragen:

- Deckblatt (Teil A):

Name, Anschrift, Betriebsnummer, Tierart und überwiegende Produktionsrichtung, die Anzahl an Schafen und Ziegen zum 01.01. eines jeden Jahres gestaffelt nach Alter

- Tierverbringungsliste (Teil B):

Datum des Verbringens (Zugang oder Abgang), Anzahl und Kennzeichnung der verbrachten Tiere, das Ereignis (z.B. Abgang oder Zugang lebender Tiere, Lebendabgabe an Endverbraucher, Zugang und Schlachtung)

Bei Abgängen Empfänger mit Name und Anschrift oder Registriernummer (z.B. Schlachtbetrieb, Endverbraucher, anderer Tierhalter)

Bei Zugängen Vorbesitzer mit Name und Anschrift oder Registriernummer

Transporteur: Angabe von Name und Anschrift oder Registriernummer und Kfz-Kennzeichen des Transportmittels

Bemerkungen

In Teil B sind bei **bis zum 31.12.2009** geborenen Tieren auch Angaben zu **Verendungen** und **Hausschlachtungen** im eigenen Betrieb zu machen.

- Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Tieren (Teil C):

Seit dem **01.01.2010** sind im Bestandsregister auch Geburten und Verendungen aufzuzeichnen:

Datum und Kennzeichen des Tieres

Geburtsjahr und Datum der Kennzeichnung des Tieres

Rasse und soweit bekannt Genotyp

Todesdatum (bei Verendungen oder Hausschlachtungen im eigenen Betrieb) und

Angaben zu erteilten Ersatzkennzeichen

Getrennte Listen für Schlachttiere bis zu einem Jahr (weiße Ohrmarke) und Zuchttiere sind zulässig.

Teil C ist nur auszufüllen für ab dem 01.01.2010 geborene Tiere.

Das Bestandsregister ist nach Abschluss **drei Jahre** lang aufzubewahren.

Das Begleitdokument

Artikel 6 der Verordnung (EG) 21/2004 schreibt vor, dass jede verkaufte Charge an Tieren, die an **einem** Datum zu **einem** Käufer übergeht, von einem Begleitdokument begleitet werden muss. Das Begleitdokument ist dem Übernehmer der Tiere auszuhändigen.

Im Begleitdokument sind folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und Registriernummer des Tierhalters
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers
 - Bei Wanderschafherden ist eine Ablichtung der Triebgenehmigung beizufügen
- Anzahl der verbrachten Tiere, getrennt nach Tierart
- Angaben zum Transportmittel, also Name, Anschrift und Betriebsnummer des Transportunternehmers, sowie das Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs
- Datum und Unterschrift des Verkäufers

Das Begleitpapier muss vom Übernehmer mindestens **drei Jahre** lang aufbewahrt werden.

| | |
|--|--|
| LKV Bayern Landsberger Str. 282 80687 München Tel.:089/544348-71 Fax:089/544348-70 www.lkv.bayern.de E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de | Vergabe der PIN-Nummern für die Datenbank (wichtig bei elektronischer Meldung) Bezug von Ohrmarken Postalische Meldung des Stichtagsbestandes und der Übernahme von Schafen/Ziegen |
| Bayerische Tierseuchenkasse Arabellastr. 29 81925 München www.btsk.de Tel.:089/9299000 Fax:089/92990060 | Beitragserhebung Tierseuchenkassenbeträge |
| Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen Außenstelle Waldkirchen Bahnhofstr. 18 94065 Waldkirchen www.aelf-rg.bayern.de Tel.:09921/608-0 Fax:09921/608-2258 | Vergabe von Betriebsnummern Eintragung der Betriebsart in die Datenbank (wichtig bei elektronischer Meldung) |
| Veterinäramt Freyung-Grafenau Kreuzstr. 4 94078 Freyung www.freyung-grafenau.de E-Mail: vetamt@landkreis-frg.de Tel.:08551/57-380 Fax:08551/57-399 | Tierseuchenbekämpfung Auskünfte zu Tierseuchen-, Viehverkehrs-, Arzneimittel-, Tierschutz-, Lebensmittelrecht |